



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2019 | Ausgabe 02

Amtsblatt vom 19. Februar 2019

Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 26. Mai 2019 in der Stadt Jöhstadt
- Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 57. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. Februar 2019

Sonstiges

- Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt
- Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grumbach

**Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl
zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 26. Mai 2019
in der Stadt Jöhstadt**

1. Zu wählen sind

Bezeichnung	Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in Jöhstadt	Stadtgebiet Jöhstadt mit allen Ortsteilen	14	21	40
Ortschaftsrat in Grumbach	Ortsteile Grumbach und Neugrumbach	5	8	20
Ortschaftsrat in Schmalzgrube	Ortsteil Schmalzgrube	3	5	10
Ortschaftsrat in Steinbach	Ortsteile Steinbach und Oberschmiedeberg	5	8	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **21. März 2019 bis 18:00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzureichen.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 KomWG ist zu beachten. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Insbesondere müssen diese den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den **§§ 6a bis 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO)** entsprechen.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Wählbar in den Stadtrat sind Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

Wählbar in den jeweiligen Ortschaftsrat sind Bürger der jeweiligen Ortschaft, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der jeweiligen Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der entsprechenden Ortschaft wohnt.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während folgender Zeiten erhältlich:

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr		
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr		

4. Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, § 17 KomWO)

Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der üblichen Öffnungszeiten und bis zum **21. März 2019 bis 18:00 Uhr**, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis **14. März 2019** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder auf Grund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

5. Hinweis auf die Durchführung verbundener Wahlen

Die unter Punkt 1 genannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Jöhstadt, den 19. Februar 2019



Olaf Oettel
Bürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in seit dem 01. Januar 2018 geltenden Fassung macht die Stadt Jöhstadt folgendes bekannt:

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tag keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die bisher keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 entsprechend der festgesetzten Beträge des zuletzt ergangenen Bescheides – zu den jeweiligen Fälligkeiten gemäß Zahlungsplan für die Folgejahre – unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt, einzulegen.

Jöhstadt, den 19. Februar 2019



Olaf Oettel
Bürgermeister



Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt am

**Sonnabend, 30. März 2019, 18:30 Uhr,
in das Sportcenter in Jöhstadt**



werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jöhstadt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 10. März 2018
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2018 und Haushaltsplan 2019 (Beschluss)
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Verwendung des Reinertrages (Beschluss)
7. Sonstiges

gez. Oettel

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Bekanntmachung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grumbach

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grumbach

**am Samstag, dem 09. März 2019, 18:30 Uhr
in das „Erbgericht“ (Saal) in Grumbach,**



werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grumbach gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft vom 24.02.2018
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2018 und Haushaltsplan 2019 (Beschluss)
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Verwendung des Reinertrages (Beschluss)
7. Sonstiges

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildbretessen.

gez. Heß

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grumbach

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis